

II-12085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

5556 IAB

1990 -07- 26

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
~~Wirtschaftsminister~~

zu 5615/J

Wien, am 15.7.1990
GZ.: 10.101/200-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5615/J betreffend Feststellungsverfahren nach § 3a Berufsausbildungsgesetz-Novelle, welche die Abgeordneten Mrkvicka, Resch und Genossen am 6. Juni 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1986, Zl. 85/04/0079 = Slg.Nr. 12 077 (A), war Gegenstand intensiver Beratungen, insbesondere im Rahmen der Berufsausbildungsreferententagung 1987 am 12. Mai 1987, an der unter dem Vorsitz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Vertreter der Ämter der Landesregierungen, der Lehrlingsstellen sowie der Kammern für Arbeiter und Angestellte teilnahmen. Diese Beratungen kamen zu folgendem Ergebnis: § 3a des Berufsausbildungsgesetzes wurde durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 in das Berufsausbildungsgesetz eingefügt. Die Erläuterungen zu diesem Paragraphen in der betreffenden Regierungsvorlage (708 der Bei-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

lagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP), die ebenso wie der entsprechende Text des § 3a Abs.1 des Berufsausbildungsgesetzes nach intensiven Beratungen des seinerzeitigen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie mit den Sozialpartnern erarbeitet wurden, lauten wie folgt:

"Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die dem Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 6 des Berufsausbildungsgesetzes für die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung zukommt, soll in den Fällen der beabsichtigten erstmaligen Ausbildung von Lehrlingen in einem eigenen Verfahren, das dem Eintragungsverfahren voranzugehen hat, nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte festgestellt werden, ob diese Voraussetzungen im konkreten Einzelfall gegeben sind (vgl. § 3a des Entwurfes). Hiebei konnte davon abgesehen werden, ausdrücklich das Vorliegen der Voraussetzungen auf den betreffenden Lehrberuf abzustellen, da dies schon im § 2 Absatz 6 geschieht. Die Feststellung, ob ein Betrieb zur Lehrlingsausbildung geeignet ist, wird sohin im Hinblick auf den betreffenden Lehrberuf, in dem die Lehrlinge konkret ausgebildet werden sollen, getroffen werden; die Ausbildung in einem allenfalls später in dem betreffenden Ausbildungsbetrieb hinzukommenden (weiteren) Lehrberuf fällt aus dem Begriff 'erstmalige Ausbildung' wie er hier verstanden wird, heraus. Das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen im Sinne des § 2 Absatz 6 wird diesfalls im Zuge des Eintragungsverfahrens von der Lehrlingsstelle zu prüfen sein. In diesem Zusammenhang sei zur Klarstellung noch darauf hingewiesen, daß die sachlichen Ausbildungsvoraussetzungen bei Betrieben oder Einrichtungen, die zwischenbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durchführen (vgl. § 19 Absatz 4), nicht zur Gänze von den einzelnen Betrieben oder Einrichtungen, sondern von der Gesamtheit dieser Betriebe bzw. Einrichtungen, sohin also gemeinsam zu erfüllen sind."

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Im Rahmen der beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Zentralen Arbeitsgruppe für die Beratung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehrlingsausbildung werden Grundlagen für eine Novelle zum Berufsausbildungsgesetz beraten. Im Rahmen der Arbeiten an einer solchen Novelle werden auch das § 3a-Verfahren und die damit zusammenhängenden Fragen einer kritischen Prüfung unterzogen.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Das Wirtschaftsministerium führt - im Hinblick auf den Grundsatz einer sparsamen Verwaltung - keine Sammlung und keine Statistik der sogenannten § 3a-Verfahren. Eine Erhebung bei den erstinstanzlichen Behörden wäre im Hinblick auf diesen Grundsatz nicht vertretbar. Es können daher keine Aussagen über die Zahl der § 3a-Verfahren und auch nicht über die in diesen Verfahren ergangenen negativen Bescheide gemacht werden.

